

Wichtige Informationen zum Kindergarten-Beginn

LETZTES KINDERGARTENJAHR

Liebe Eltern

Zu Beginn möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schule eine gesetzlich vorgeschriebene Anwesenheitspflicht haben, welche erfüllt werden muss.

Das zum Kindergartenbesuch verpflichtete Kind hat den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche für insgesamt mindestens 20 Stunden zu besuchen.

Die Besuchspflicht gilt nicht an schulfreien Tagen.

Gerechtfertigte Verhinderung von dem Besuch sind:

- a) Eine Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen
- b) Eine urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen
- c) Ein außergewöhnliches Ereignis

(siehe K-KBBG §23)

ÖFFNUNGSZEITEN:

Unsere Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7.30-16.00 Uhr & Freitag von 7.30-14.00 Uhr. Während dieser Zeit sind wir für Sie telefonisch unter folgenden Nummern erreichbar:

+43 6769214467 & 04286/ 212-25

Wir bitten Sie jedoch, uns bis spätestens 9.00 Uhr Bescheid zu geben, wenn Ihr Kind den Kindergarten an diesem Tag nicht besucht und nach 9.00 Uhr nur noch bei dringenden Anliegen anzurufen. (Da das Büro nicht immer besetzt ist!)

MITZUBRINGEN IST:

Fischegruppe:

- Hausschuhe + Turnschuhe + Gummistiefel
- Matschgewand, Schianzüge (Jahreszeiten angepasst)
- Turngewand
- Genügend Wechselkleidung (für warme und kalte Tage)
- Schildkappe
- Rucksack mit Jausenbox und Trinkflasche

- 1x Malblock

- Großpackung Taschentücher
- Foto

Zusätzlich für alle im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder):

- Gefülltes Federpenal (Bundstifte, Bleistift, Schere, Radiergummi, Spitzer)

Eulengruppe:

- Hausschuhe + Gummistiefel
- Matschgewand, Schianzug (Jahreszeiten bedingt)
- Genügend Wechselkleidung (für warme und kalte Tage)
- Schildkappe
- Rucksack mit Jausenbox und Trinkflasche
- Wickelsachen für Kinder die noch gewickelt werden (Feuchttücher, Windeln)

- Großpackung Taschentücher
- Mindestens 3 Fotos

FERIEN:

Des Weiteren, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass auch Ihre Kinder Anspruch auf Ferien haben. (siehe K-KBBG §15 Abs.2)

§ 15 Kindergartenjahr

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt mit 1. September eines Jahres und endet spätestens mit Ablauf des 31. August des Folgejahres.
- (2) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen der Trägerin und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ferienzeit mit Einverständnis der Trägerin und nur im notwendigen Ausmaß verkürzt werden.

INFOTAFEL:

Alle aktuell wichtigen Informationen finden Sie jederzeit bei uns im Kindergarten auf der Informationstafel. (Es gibt aus Datenschutzgründen keine WhatsApp Elterngruppe mehr)

Mit freundlichen Grüßen

Das Kindergartenteam